

Wolfgang Treue

Judengasse und christliche Stadt

Religion, Politik und Gesellschaft im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main



Judengasse und christliche Stadt

Wolfgang Treue lehrt Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit an der Universität Duisburg-Essen. Schwerpunkte seiner Forschungen sind die jüdische Geschichte, die Geschichte der christlich-jüdischen Beziehungen, Reisen und Kulturtransfer sowie Tod und Memoria.

Wolfgang Treue

Judengasse und christliche Stadt

Religion, Politik und Gesellschaft
im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main

Campus Verlag
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-51675-2 Print

ISBN 978-3-593-45333-0 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-593-45332-3 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2023. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Christen und Juden vor der Schandsäule für den Aufrührer Fettmilch (1616) © Historisches Museum Frankfurt, Foto: Horst Ziegenfusz, C 01678

Vorsatz und Nachsatz: Ansicht von Frankfurt, Matthäus Merian, 1628 © Historisches Museum Frankfurt, Foto: Horst Ziegenfusz, C09379_006

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Vorwort	7
1. Judengasse und christliche Stadt: Anfänge und Grundlagen	11
2. Die Frankfurter Judengasse: Mauern, Tore, Schlüsselgewalt	27
3. Stadt der Gruppen, Stadt der Religionen	57
4. Obrigkeit und öffentliche Ordnung	91
5. Kontrolle mit Konsens	123
6. Nachteil und Nutzen der jüdischen Präsenz für die Stadt	153
7. Miteinander – nebeneinander – gegeneinander: Alltägliche Kontakte	183
8. Eine ganz besondere Beziehung: Jüdische Ärzte und christliche Patienten	237
9. Grenzüberschreitungen: Konversionen und Konvertiten	267
10. Der Geist des Aufbruchs: Soziale Konflikte in der Stadt und in der Judengasse	307
11. Anbruch der Moderne	349
12. Die Aufklärung und die Frankfurter Judengasse	391
Fazit: Sic et non. Die Ambivalenz der christlich-jüdischen Beziehungen	419

Anhang

Tabelle: Die 1613 gedruckte Stättigkeit, Vorläufer und Nachfolger	437
Abkürzungen	443
Bibliografie	445

Vorwort

Frankfurt am Main – Reichsstadt, Messestadt, Kaiserwahl- und seit Mitte des 16. Jahrhunderts auch Kaiserkrönungsstadt – zählte in der Frühen Neuzeit zweifellos zu den zentralen Orten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Darüber hinaus war Frankfurt der lange Zeit größten und bedeutendsten jüdischen Gemeinde auf dem Bodes dieses Reiches und spielte damit sowohl im allgemeinen historisch-politischen Kontext als auch im spezifischen der europäisch-jüdischen Geschichte eine herausragende Rolle.

Beide Geschichten, die der Stadt und der jüdischen Gemeinde, sind untrennbar miteinander verbunden, und es erscheint naheliegend, sie hier in genau dieser Dimension, als verbundene oder verflochtene Geschichte (*connected history*, *histoire croisée*), zu behandeln. Im Zentrum der Untersuchung steht dabei der Zeitraum von der Einrichtung der Judengasse als separatem Wohngebiet der Juden 1462 bis zu ihrem Ende im späten 18. Jahrhundert, eine Zeit also, in der die Lebensbereiche von Christen und Juden zumindest teilweise deutlich getrennt waren, was jedoch keinesfalls einen Mangel an Kommunikation und Interaktion zur Folge hatte.

Die wesentliche Quellengrundlage für diese Arbeit bilden die Bestände des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt, die trotz mancher Kriegsverluste noch überaus reiches Material zu fast allen Aspekten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lebens enthalten. Neben der umfangreichen Aktenüberlieferung sind v.a. die seriellen Quellen hervorzuheben, die es ermöglichen, wesentliche Entwicklungen über Jahrhunderte hinweg zu verfolgen und auch Vorgänge zu erfassen, die keinen Niederschlag in der Aktenproduktion gefunden haben. Dies gilt im besonderen für die Ratsprotokolle, die in Frankfurt den irreführenden Namen Bürgermeisterbücher tru-

gen und für den gesamten behandelten Zeitraum lückenlos erhalten sind.¹ Nicht erhalten sind dagegen die Rechneibücher, was jedoch kaum ins Gewicht fällt, da ihre Vorstufen, die Diurnalia des Rechneiamts, vorliegen, die dieselben Informationen, wenn auch in weniger übersichtlicher Form und mit vielen Streichungen, enthalten.² Sie gewähren entscheidende Einblicke in die städtischen Finanzen und geben damit auch Auskunft über die Frage, welche Rolle Juden zu unterschiedlichen Zeiten in diesem Zusammenhang spielten.

Das Bewusstsein für die Bedeutung dieser seriellen Überlieferung verdanke ich maßgeblich dem verstorbenen Frankfurter Stadtarchivar Dietrich Andernacht (1921–1996), der mit seinen Regesten einen Pionierbeitrag zur Erforschung der Geschichte der Juden (und damit auch von Christen und Juden) in Frankfurt für die Zeit von 1400 bis 1616 geleistet hat, der in weiten Teilen auf der Auswertung der Bürgermeisterbücher und Ratsprotokolle beruht.³ Im Kontakt mit ihm und später mit seiner Witwe, Helga Andernacht (1925–2014), der Herausgeberin des zweiten Teils der Regesten, erfolgte der Entschluss, diese zeitaufwändige Verfahren für die spätere Zeit fortzusetzen, was natürlich nicht bedeutet, dass deshalb andere Quellen wie die zahlreichen Aktenbestände ausgeblendet oder nur am Rande berücksichtigt worden sind.

Weitere wichtige Quellen – Akten, Druckgrafik, Gemälde und »Realia« – konnte ich während meiner Zeit als Mitarbeiter am Jüdischen Museum Frankfurt sowohl dort als auch im Historischen Museum sichten und auswerten. Durch die langjährige Tätigkeit in dem deutsch-israelischen Gemeinschaftsprojekt Germania Judaica IV hatte ich zuvor Gelegenheit, auch in hessischen Archiven außerhalb Frankfurts – neben den Staatsarchiven Marburg und Darmstadt etwa in mehreren Stadtarchiven – umfangreiches Material zu erheben, das Auskunft über die Beziehungen zwischen der

1 Für die Zeit bis 1688 existiert daneben eine zweite Serie, die wirklich Ratsprotokolle heißt. Dabei handelt es sich um zusätzliche Eingangsprotokolle, die oft als Findhilfe zu den Bürgermeisterbüchern dienen können.

2 Die Streichungen erfolgten nach dem Übertrag in die eigentlichen Rechneibücher und zeigen nur an, dass dies geschehen war.

3 Andernacht, Regesten, Teil 1: 1401–1519 (1996), Teil 2: 1520–1616 (2007), im Folgenden zitiert: Andernacht 1 und 2 mit der entsprechenden Regestnummer. Da die Einträge in den seriellen Quellen meist kurz sind, wird im Folgenden in der Regel auf die Regesten verwiesen und nur in begründeten Fällen auf die Quelle selbst. Die Diurnalia sind bei Andernacht allerdings nicht berücksichtigt.

Stadt Frankfurt und ihrem weiteren Umland gibt. Eine letzte und besonders intensive Arbeitsphase wurde mir schließlich durch ein Forschungsstipendium der Gerda Henkel Stiftung in den Jahren 2017 bis 2019 ermöglicht, der ich an dieser Stelle ganz ausdrücklich für ihre Förderung danken möchte.

Wie es bei einem Projekt, dessen Konzeption sich über einen langen Zeitraum und aus einer ganzen Reihe von Vorarbeiten entwickelt hat, nicht anders sein kann, ist die Zahl derjenigen, denen ich für ihre Unterstützung zu danken habe, unendlich lang, und es erscheint unmöglich, sie hier alle zu nennen. Daher möchte ich an dieser Stelle besonders an einige von ihnen erinnern, die leider bereits verstorben sind. Neben Dietrich und Helga Andernacht gilt dies etwa für meinen Doktorvater Alfred Haverkamp (1937–2021) sowie für Mordechai Breuer (1918–2007) und Stefi Jersch-Wenzel (1937–2013), die das Projekt *Germania Judaica IV* in einer wichtigen Phase geleitet haben. Was die Lebenden betrifft, möchte ich mich – neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der genannten Archive und Museen – hier auf den Dank an meine Frau, Ulrike Eichweber, beschränken, die die Entstehung dieses Buches mit unendlicher Geduld begleitet und es schließlich auch noch gründlich redigiert hat.

1. Judengasse und christliche Stadt: Anfänge und Grundlagen

Die herausragende Bedeutung der Stadt Frankfurt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit beruhte maßgeblich auf zwei Faktoren, die wiederum eng miteinander verknüpft sind: zum einen der besonderen Nähe zum König bzw. Kaiser, dem Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs, und zum anderen ihrer Rolle als Veranstaltungsort der bis ins 18. Jahrhundert hinein wichtigsten Handelsmessen im deutschen Raum. Eine wesentliche Voraussetzung für beides war die günstige Lage im Zentrum des Reichs, an wichtigen Handelsstraßen, die den Raum der Hanse an Nord- und Ostsee mit dem der oberdeutschen Städten verbanden und damit den Warenaustausch vom Baltikum bis nach Italien ermöglichten, und natürlich am Main, der eine bequeme Wasserverbindung zum Rheinland herstellte, aber dank der *Frankenfurt*, der die Stadt ihren Namen verdankt, hier auch mehr oder weniger »fußläufig« überquert werden konnte. Spätestens im 13. Jahrhundert wurde der Übergang durch den Bau einer steinernen Brücke zwischen Frankfurt und dem jenseits des Flusses gelegenen Stadtteil Sachsenhausen noch erheblich erleichtert.¹

Diese zentrale Lage machte Frankfurt auch zu einem idealen Versammlungsort für Vertreter aus allen Teilen des Reiches. Bereits die erste Erwähnung des späteren Stadtnamens steht im Zusammenhang mit einer Reichsversammlung, die Kaiser Karl der Große hier in den Jahren 793 bis 794 abhielt. Das *domus regis*, das der Kaiser und sein Gefolge während ihres Aufenthalts bewohnten, bestand zu dem Zeitpunkt aller Wahrscheinlichkeit nach aus einem Ensemble von Holzgebäuden, das jedoch unter seinen Nachfolgern schon wenig später durch eine in Stein errichtete karolingische Palast-

¹ Da dieses Kapitel vor allem der Einführung dient, wird teilweise auf ausführliche Anmerkungen verzichtet.

anlage ersetzt wurde. Diese Kaiserpfalz, die von späteren Herrschern immer wieder verändert und erweitert wurde, gilt zurecht als die eigentliche Keimzelle der Stadt Frankfurt, die die Sonderstellung des Ortes sichtbar machte und den Ausgangspunkt für weitere Schritte auf dem Weg zur Stadtwerdung bildete.

1147 ist hier erstmals eine Königswahl, die Heinrichs VI., belegt, weitere folgten, bis diese besondere Funktion der Stadt dann 1356 in der Goldenen Bulle auch reichsgesetzlich fixiert wurde. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts fanden darüber hinaus auch die Krönungen in der Regel in Frankfurt statt. Weitere Entwicklungsschritte folgten in staufischer Zeit, v.a. im 12. Jahrhundert, mit dem Einsetzen einer gezielten Förderung des Städtewesens durch die Landesherren, und Frankfurt profitierte in diesem Fall besonders von der Reichslandpolitik der Könige, die den Ausbau der Reichsstädte als Machtbasis gerade auch in der hessischen Wetterau energisch vorantrieben.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Förderung war die Verleihung von Marktrechten, die – wie im Fall Frankfurts – oft in mehreren Schritten erfolgte, hier aber bis hin zur Privilegierung einer überregional bedeutsamen Messe führte. Die Frankfurter Herbstmesse wird 1227 erstmals urkundlich erwähnt, doch lassen der Wortlaut sowie weitere Indizien darauf schließen, dass sie schon erheblich früher bestand. Abgeschlossen wurde ihre Entwicklung 1240 durch ein Privileg Kaiser Friedrichs II., mit dem er die Besucher der Messe ausdrücklich in den Königsschutz aufnahm und sie damit als einen Raum königlichen Rechts etablierte. 1330 kam zur Herbstmesse noch eine zweite im Frühjahr hinzu, die Fastenmesse, die mit denselben Freiheiten ausgestattet war. Nach der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern entwickelten sich die Frankfurter Messen bald auch zu Zentren des Buchhandels und erhielten dadurch noch eine zusätzliche Bedeutung, wie gerade in der Zeit der Reformation deutlich wird.

Auch die erste Erwähnung von Juden steht im Zusammenhang mit der Messe und ist zugleich der früheste Hinweis auf deren Existenz: In einem um 1150 verfassten Talmud-Kommentar behandelt der Mainzer Gelehrte Elieser ben Nathan u.a. Verhaltensregeln für Reisende am Schabbat und nennt als Beispiel Juden, die zur Messe nach Frankfurt kommen.² Da er davon ausging, dass sie dort gezwungen seien, bei Christen Quartier zu nehmen, ist das natürlich kein Beweis für eine ständige Präsenz von Juden, doch erwähnt derselbe Autor Frankfurt an einer späteren Stelle noch ein-

² Sh. GJ 1, Art. »Frankfurt«, S. 104 f., sowie Kracauer, *Geschichte* (1925/1927) 1, S. 2.

mal, und zwar als Beispiel für einen Ort, an dem zwar Juden lebten, jedoch keine Gemeindeorganisation besäßen. Man kann also davon ausgehen, dass zu dieser Zeit bereits einige Juden hier ansässig waren, aber so wenige, dass sie weder eine Gemeinde bildeten noch in der Lage waren, die jüdischen Messesgäste zu beherbergen.

Erst im frühen 13. Jahrhundert finden sich Hinweise auf eine größere Zahl von Juden, die in dem zentral gelegenen Viertel zwischen der Bartholomäuskirche und dem Main lebten und zweifellos auch als Gemeinde organisiert waren. Dass diese erste jüdische Gemeinde eine beachtliche Größe besaß, wird allerdings erst anlässlich ihres tragischen Endes in der später so genannten »ersten Judenschlacht« im Jahre 1241 deutlich.³ Die einzige christliche Quelle, die eingehender über dieses Ereignis berichtet, sind die wenig späteren Erfurter Annalen, denen zufolge ein Streit zwischen Christen und Juden entbrannt war, weil sich ein junger Jude taufen lassen wollte und von seiner Verwandtschaft daran gehindert wurde.⁴ Bei dem folgenden Kampf seien nur wenige Christen aber 180 Juden ums Leben gekommen, manche durch Waffengewalt, andere, nachdem sie in der Not ihre eigene Häuser in Brand gesteckt hatten. Das Feuer habe auf die Häuser der Christen übergegriffen und fast die Hälfte von ihnen zerstört. 24 weitere Juden hätten durch die Annahme der Taufe ihr Leben gerettet. In wieweit diese Darstellung zutreffend ist, lässt sich nicht sagen, ein Großbrand ist aus dieser Zeit jedenfalls nicht überliefert, doch erscheint zumindest das Motiv des Konflikts, die von den Angehörigen verhinderte Taufe, durchaus plausibel. Auch in späteren Zeiten kam es aus diesem Grund nicht selten zu Konflikten, wenn sie auch nicht in ähnlich drastischer Weise ausgetragen wurden.⁵

Die drei erhaltenen jüdischen Quellen berichten nichts über den Grund des Vorfalls, was aber auch kaum verwunderlich ist, da es sich nicht eigentlich um historiografische Texte handelt, sondern um Memorialliteratur, deren Zielsetzung allein in der Erinnerung an das Pogrom und seine Opfer bestand.⁶ Im Martyrologium des Nürnberger Memorabuchs ist lediglich eine Liste mit den Namen der Frankfurter Märtyrer enthalten, deren Zahl mit 160 zwar etwas geringer angegeben ist als in den Erfurter Annalen aber doch ei-

3 Sh. hierzu Backhaus, »Und groß war bei der Tochter Jehudas Jammer und Klage ...« (1995).

4 Erfurter Annalen (Ed. 1899), S. 98.

5 Sh. hierzu Kap. 9. Zu möglichen politischen Hintergründen der Ereignisse von 1241 sh. Schneidmüller, Eine Pfalzstadt in der Krise (1995).

6 Zur jüdischen Überlieferung sh. Schlüter, Die sogenannte Erste Frankfurter Judenschlacht (1995).

ne ähnliche Größenordnung erkennen lässt. Interessanterweise finden sich unter den näher bezeichneten Personen mehrere Rabbiner sowie drei Franzosen. Die Präsenz von Gelehrten und Ausländern, möglicherweise Talmud-Schülern, spricht für die Bedeutung dieser ersten Frankfurter Gemeinde. Die beiden anderen Quellen sind Gedichte, von denen das eine, in epischer Form und mit zahlreichen biblischen Bezügen, allein dieses Massaker beschreibt, während das andere es in eine Reihe ähnlicher Vorfälle stellt. Im letzten ist von über 173 Toten in Frankfurt die Rede, eine Zahl, die recht nahe bei den anderen Angaben liegt.

Wann genau sich wieder Juden in Frankfurt niederließen, ist nicht bekannt, doch spricht die Tatsache, dass sie sich in demselben zentral gelegenen Viertel ansiedeln konnten wie zuvor, dafür, dass es schon recht bald geschah. Die Lebensbedingungen waren zu dieser Zeit noch sehr günstig, da Juden z. B. ohne Einschränkungen Hausbesitz erwerben konnten, was ihnen später in Frankfurt – wie an vielen anderen Orten – nicht mehr erlaubt war. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie außerdem ebenso wie die christlichen Bürger in die städtischen Bürgerbücher eingeschrieben und waren diesen damit in einem gewissen Maß gleichgestellt, was zeigt, dass der Prozess der Selbstdefinition der Stadt als christliches Gemeinwesen, von dem noch die Rede sein wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

Auch die zweite jüdische Gemeinde in Frankfurt hatte nicht allzu lange Bestand. 1347 brach in Europa die seit vielen Jahrhunderten nicht mehr aufgetretene Pest aus, die auf italienischen Handelsschiffen aus der Region um das Schwarze Meer in die Mittelmeerhäfen eingeschleppt worden war und sich von hier mit großer Geschwindigkeit ausbreitete. Die Zeitgenossen standen dieser ersten verheerenden Pestwelle des Mittelalters, die geschätzte 25 Millionen Menschen, rund ein Drittel der europäischen Bevölkerung, das Leben kostete, weitgehend fassungslos gegenüber. Auf der Suche nach Erklärungen gelangte man meist entweder zur Annahme eines allgemeinen göttlichen Strafgerichts oder aber einer Verschwörung zum Schaden der Christenheit. Als Urheber kamen im zweiten Fall natürlich v.a. Nichtchristen in Frage, und das waren im Europa dieser Zeit eben die Juden. Diese Theorie fand gerade im deutschen Raum weite Verbreitung. Obwohl das in der Realität kaum der Fall gewesen sein dürfte, meinte man doch, unter ih-

nen eine deutlich geringere Infektions- und Mortalitätsrate zu beobachten als unter Christen, was als Beweis für ihre Urheberchaft gewertet wurde.⁷

In der Überzeugung, dass die Juden durch Vergiftung der Brunnen auf den Untergang der abendländischen Christenheit abzielten, wurden sie vielerorts nach dem Ausbruch der Pest und gelegentlich auch schon davor ermordet. So geschah es auch in Frankfurt, und dieses Ereignis wird in den Quellen als die »zweite Judenschlacht« bezeichnet. Dass bei den Pestpogromen oft auch materielle Interessen wie die Vernichtung von Schuldscheinen oder die Aneignung jüdischen Eigentums eine Rolle spielten, war schon manchen Zeitgenossen durchaus bewusst. Wie es ein elsässischer Chronist formulierte, sei ihr Geld die Ursache gewesen, weshalb die Juden getötet wurden.⁸ Nicht umsonst hatte Kaiser Karl IV. vielen Städten die dort lebenden Juden, seine Kammerknechte, noch kurze Zeit zuvor verpfändet.⁹ In den entsprechenden Urkunden – u.a. in der für die Stadt Frankfurt – erklärte er schon im voraus seinen Verzicht auf Schadenersatzforderungen, falls die Juden getötet werden sollten, was hier weniger als drei Wochen später tatsächlich der Fall war.

Auch diesmal vergingen offenbar nur wenige Jahre, bis wieder Juden in Frankfurt ansässig wurden, so kurze Zeit jedenfalls, dass ein Teil des bisherigen jüdischen Viertels noch nicht anderweitig genutzt worden war und sie ihn daher wiederum in Besitz nehmen konnten. Angesichts der vorangegangenen Ereignisse mag das vielleicht überraschen, doch führte die Erfahrung der Pestverfolgungen bei den deutschen Juden zu der Tendenz, sich um ihrer Sicherheit willen in weniger aber dafür größeren Gemeinden zu zentrieren. Das war jedoch nur in Städten möglich, die auf Grund ihrer Größe hinreichende Erwerbsmöglichkeiten boten, und besonders in den aufstrebenden Reichsstädten, zu denen auch Frankfurt zählte, da hier zusätzlich zu den ökonomischen Perspektiven durch den kaiserlichen Judenschutz auch noch eine gewisse Garantie für Leib und Leben bestand. Wenn dieser Schutz auch während der Pestzeit völlig versagt hatte, so hatte er sich doch zuvor schon mehrmals bewährt und sollte dies auch in späteren Fällen – etwa 1515/1516 und 1616 – wieder tun.

7 Sh. zu diesem Thema Haverkamp, *Judenverfolgungen* (1997), und Graus, *Pest, Geissler, Judenmorde* (1987).

8 Haverkamp, *Judenverfolgungen* (1997), S. 227 mit Anm. 10.

9 Zum Konzept der Kammerknechtschaft sh. Kap. 4 sowie – ausführlicher – Battenberg, *Des Kaisers Kammerknechte* (1987).

Bevor hier jedoch die Anfänge dieser dritten jüdischen Gemeinde behandelt werden sollen, ist es zunächst notwendig, einen Blick auf die Rahmenbedingungen, die Entwicklung Frankfurts zur Reichsstadt und die damit einhergehende Ausbildung der städtischen Strukturen und Institutionen, zu werfen, die das christlich-jüdische Zusammenleben maßgeblich prägten.

Wenn die Herrschaft auch zunächst noch in den Händen kaiserlicher Beamter wie Reichsvogt und Reichsschultheiß lag, trat doch die Bürgerschaft seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts etwa durch die Gründung kommunaler Fürsorgeeinrichtungen wie dem Heilig-Geist-Spital zunehmend als Akteur hervor. Wichtige Schritte hin zur städtischen Selbstständigkeit waren die Beteiligung an einem gegen den Mainzer Erzbischof gerichteten Städtebund 1226 sowie um die Jahrhundertmitte als Gründungsmitglied im wichtigen Rheinischen und 1273 auch im Wetterauer Städtebund. Seit 1266 ist in Frankfurt die Institution städtischer *consules* (Ratsherren) belegt, doch blieb dieses Gremium zunächst von untergeordneter Bedeutung. Erst als Anfang des 14. Jahrhunderts einige Herrscher dazu übergingen, das Amt des Schultheißen an auswärtige Adlige zu verpfänden, sah man sich zum Handeln veranlasst. Spätestens seit dem Jahr 1311 werden mit Deutlichkeit Strukturen einer städtischen Selbstverwaltung sichtbar, mit einem Rat sowie zwei aus diesem alljährlich gewählten Bürgermeistern, die die Funktionen des Schultheißen teilweise übernahmen. 1372 ging schließlich auch dieses Amt durch Verpfändung in den Besitz der Stadt über und wurde von nun an mit einem verdienten Patrizier besetzt, der zugleich den Vorsitz im Rat führte.

Dieser bestand seit dem Spätmittelalter aus drei Bänken zu jeweils zwölf, später 14 Sitzen, deren Besetzung stark von der sozialen Stellung abhängig war. Nachdem im 14. Jahrhundert der Versuch der Zünfte gescheitert war, sich größeren Anteil am Stadregiment zu verschaffen, wurde der Rat vollständig vom Patriziat dominiert. Seinen Mitgliedern, die in zwei nach ihren Versammlungsorten benannten *Stubengesellschaften*, den Alten Limpurgern und den Frauensteinern, organisiert waren, blieben die beiden ersten Ratshänke vorbehalten.¹⁰ Nur die dritte war mit Vertretern der Zünfte besetzt, die jedoch von der Wahl zu wichtigen Ämtern wie dem der Bürgermeister ausgeschlossen waren.¹¹

Ebenfalls seit dem Spätmittelalter, der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, amtierten die Ratsherren nicht mehr zeitlich begrenzt, sondern

10 Sh. Kap. 3 sowie zu dem Machtkampf im 14. Jahrhundert Kap. 10.

11 Zum Folgenden sh. etwa Treue, Ratsherren und Rabbiner (2006).

lebenslang. Durch Tod frei gewordene Sitze wurden mittels Kooptation, d.h. Nachwahl durch die verbliebenen Mitglieder der jeweiligen Ratsbank, neu besetzt. Die Bürgerschaft war dadurch in ihrer Mehrheit von den politischen Prozessen ausgeschlossen und besaß auch keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums, das die Geschicke der Stadt lenkte.

Entsprechend diesen Gegebenheiten entwickelte sich der Rat im Laufe der Zeit zu einer aristokratisch-oligarchisch geprägten Institution, die die gesamte Macht in den Händen weniger Familien vereinigte. Damit wandelte sich auch sein Selbstverständnis, und er tendierte immer mehr dazu, sich als souveräne Obrigkeit und nicht als Bürgervertretung anzusehen. Das Ergebnis dieser Entwicklung, die in etwa parallel zu den ersten Ansätzen des Frühabsolutismus in vielen Territorien erfolgte, lässt sich als eine Art »Ratsabsolutismus« charakterisieren, allerdings mit der Einschränkung, dass der Rat auf Grund seiner schwachen Exekutive entscheidend auf die Mitwirkung der Bürgerschaft angewiesen war und daher nur eine »Kontrolle mit Konsens« ausüben konnte.¹²

Da das Prinzip der Gewaltenteilung noch unbekannt war, nahm der Frankfurter Rat ebenso legislative wie exekutive und judikative Funktionen wahr. Je nach Ermessen konnte er selbst als Plenum die Strafgerichtsbarkeit ausüben oder die Fälle an das Schöffengericht überweisen, das mit der ersten Ratsbank identisch war und als Reichsgericht die höchste Instanz innerhalb der Stadt darstellte. Über diesem standen nur noch die kaiserlichen Zentralgerichte, das Reichskammergericht, der Reichshofrat und das Hofgericht Rottweil.

Zwar sollte das Schöffengericht, oder der Schöfferrat, wie die Institution auch genannt wurde, vorrangig strittige Zivilrechtsangelegenheiten verhandeln, doch kam es immer wieder zu Kompetenzüberschneidungen mit dem Rat, dessen Jurisdiktion sich ohne Einschränkungen auf alle Bereiche des städtischen Rechts erstreckte und z.B. auch die ursprünglich in kaiserlicher Hand befindliche Messegerichtsbarkeit einschloss. Das Ergebnis waren oft langwierige und zermürbende Prozesse, die immer wieder zwischen den Instanzen Rat und Schöfferrat hin und her verwiesen wurden. Dass der Rat als Ganzes die *Peinliche*, also die Strafgerichtsbarkeit, ausübte, war durchaus nicht selbstverständlich. In anderen Städten wurde sie an besondere Gremien delegiert, während dies in Frankfurt nur für die niedere Gerichtsbarkeit galt war, die in den Händen von Exekutivorganen des Rates lag.

12 Sh. Johann, Kontrolle mit Konsens (2001) sowie Kap. 5 dieses Buches.

Diese Organe waren zahlreich und ihre Kompetenzen überschritten sich nicht selten, zumal gelegentlich neue Institutionen für bestimmte Aufgaben geschaffen wurden, ohne den alten jedoch die entsprechende Funktion zu entziehen. Joachim Eibach nennt in seinem Buch "Frankfurter Verhöre", das sich mit dem Prozesswesen im 18. Jahrhundert beschäftigt, eine Zahl von »rund 20 Gerichten«. ¹³ Schon der Frankfurter Jurist Johann Georg Rössing urteilte im Jahre 1806, also zu einer Zeit, in der die alte Gerichtsverfassung noch in Kraft war, diese sei *vermöge der Manigfaltigkeit der verschiedenen Behörden und Instanzen [...] ohnstreitig eine der complicirtesten und verwickelsten Materien in unserer vaterländischen Staatsgeschichte*. ¹⁴

Diese Vielzahl juristischer Organe war mit gewählten Ratsmitgliedern besetzt, denen nach Bedarf angestellte Juristen, die städtischen Syndici, zur Seite standen. Hinzu kamen weitere Behörden wie das Rechneiamt, das Kastenamt oder die Ratschlagung, ein Gremium, das in juristischen Fragen beratende Funktion hatte und sich aus den vier ältesten Mitgliedern jeder der drei Ratsbänke sowie den Syndici zusammensetzte. Der Rat tagte zweimal wöchentlich, dienstags und donnerstags, der Schöfferrat sogar dreimal, montags, mittwochs und freitags. Da dieser, wie gesagt, aus den Mitgliedern der ersten Ratsbank bestand, hatten die Schöffen also schon per se fünf Sitzungen pro Woche zu bewältigen, wozu für die meisten noch weitere Termine, in der Ratschlagung oder anderen Gremien, hinzukamen. Die zeitliche Belastung war also sehr hoch und die Ratsmitgliedschaft blieb schon aus diesem Grund – ungeachtet großzügiger Aufwandsentschädigungen und Zulagen – v.a. finanziell unabhängigen Bürger vorbehalten, oder zumindest solchen, die in der Lage waren, ihre Geschäfte weitgehend zu delegieren.

Für die Frankfurter Juden war v.a. das Rechneiamt, das in etwa der heutigen Stadtkämmerei entsprach, von besonderer Bedeutung, da sie – analog zu dem Konzept der kaiserlichen Kammerknechtschaft – auch innerhalb der Stadt der Finanzverwaltung unterstellt waren.

Zu den wichtigsten Amtsträgern zählten außerdem die beiden Bürgermeister, der Ältere und der Jüngere, deren Titel nicht im Zusammenhang mit dem Lebens- oder Dienstalder standen, sondern ihre unterschiedlichen Aufgabenbereiche bezeichneten. So fungierte etwa der Ältere Bürgermeister in Kriegszeiten als Befehlshaber der Frankfurter Truppen, während der

¹³ Eibach, Frankfurter Verhöre (2003), S. 60 f.

¹⁴ Rössing, Versuch einer kurzen historischen Darstellung (1806), S. 1.

Jüngere den Vorsitz im Peinlichen Verhöramt führte. Doch gab es auch Kompetenzüberschneidungen, da beide regelmäßige Audienzen abhielten, in denen Streitfälle vorgetragen werden konnten, worauf sie nach Ermessen Untersuchungen einleiteten, und es den Klageführenden freistand, sich an denjenigen Bürgermeister zu wenden, bei dem sie sich die größeren Erfolgchancen für ihr Anliegen versprachen.

Dies ist im Übrigen nur ein Beispiel für die Modalitäten der frühneuzeitlichen Rechtspraxis, von denen manche aus heutiger Sicht befremdlich wirken. Ein weiteres, das auch für das hier behandelte Thema immer wieder eine Rolle spielt, ist die Festsetzung des Strafmaßes. Wie besonders anhand der verhängten Geldbußen deutlich wird, handelte es sich dabei in der Regel nicht um eindeutig definierte Sanktionen für bestimmte Vergehen, sondern um Verhandlungsgrundlagen, die unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Delinquenten ein maximales Strafziel vorgaben, das im Lauf des Verfahrens oft deutlich reduziert wurde. Doch waren in manchen Fällen selbst Leibesstrafen oder Ausweisungen verhandelbar und konnten, zumal, wenn sich gut beleumundete Verwandte und Freunde als Fürsprecher oder Bürgen fanden, in Geldbußen umgewandelt werden. In wieweit dabei das Begnadigungsrecht als höchster Ausdruck souveräner Obrigkeit im Hintergrund stand, ist schwer zu sagen, doch erscheint der Gedanke nicht ganz abwegig, da die frühneuzeitliche Ratspolitik, zu der u.a. die Rechtsprechung zählte, auch in vielen anderen Bereichen einen stark symbolischen Charakter besaß und v.a. dem Zweck diente, die Position des Rats als reichsstädtische Obrigkeit nach innen und außen zu dokumentieren. Nur auf dieser Ebene lassen sich etwa die zahllosen Dekrete verstehen, mit denen der Rat Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen innerhalb der Stadt wie etwa christlichen und jüdischen Händlern zu entschärfen suchte, ohne dass eine konsequente Umsetzung der Verordnungen erfolgte. Wenn im Folgenden immer wieder konstatiert wird, dass bestimmte Dekrete keine ernstlichen Auswirkungen hatten, so kommt darin ein Charakteristikum frühneuzeitlicher Politik zum Ausdruck, in der die normative Ebene der Rechtsetzung und die faktische der Anwendung oft weit auseinanderklafften.

Nachdem bislang v.a. vom Rat, seinen Gremien und seiner Politik die Rede war, müssen hier natürlich auch die übrigen Amtsträger und Personengruppen behandelt werden, die für das Zusammenleben von Christen und Juden von Bedeutung waren. Neben besoldeten Juristen, den erwähnten Syndici, umfasste die frühneuzeitliche Stadtverwaltung eine beachtli-

che Zahl weiterer bezahlter Angestellter, vom Stadt- und Ratsschreiber über die Schreiber und Diener in den diversen Ämtern bis hin zu Scharfrichter, Nachtwächtern und Ordnungskräften, die andernorts meist als Büttel bezeichnet wurden, in Frankfurt dagegen den klangvollen Titel *Weltliche Richter* trugen.¹⁵ Auch das städtische Militär, das eigentlich für die Verteidigung gegen äußere Bedrohung zuständig war, aber oft auch innerhalb der Stadt eingesetzt wurde, die Lehrer des städtischen Gymnasiums sowie eine Reihe von Musikern wurden vom Rat angestellt und besoldet. Die Stadtärzte wurden zwar ebenfalls vom Rat berufen, erhielten aber ein vergleichsweise geringes Salär, was darauf schließen lässt, dass sie nur einen Teil ihrer Zeit für den städtischen Dienst aufwandten. Dieser Umstand ist deshalb von Bedeutung, weil sie dadurch – ebenso wie die übrigen christlichen Ärzte – in Konkurrenz zu den jüdischen Medizинern um Privatpatienten standen. Nach Einführung der Reformation erweiterte sich der Kreis der Gehaltsempfänger noch um die protestantischen Prädikanten, die nun gleichfalls der reichsstädtischen Obrigkeit unterstanden.

Das Predigerministerium und die Schulbehörde, das *Scholarchat*, entwickelten sich schnell zu wichtigen Institutionen, die eine beachtliche Unabhängigkeit gegenüber dem Rat entfalteten und ihre Positionen in manchen Bereichen mit Vehemenz vertraten. Die Stadtärzte dagegen agierten in erster Linie als Standesvertreter und Sprachrohr der christlichen Ärzteschaft und erfüllten damit eine Funktion, die eher der der Zünfte und Korporationen in Gewerbe und Handel entsprach. Wenn diese auch seit dem Spätmittelalter politisch weitgehend machtlos waren, so besaßen sie doch Einfluss und nutzten ihn, um das Monopol ihrer Mitglieder auf die Produktion von bzw. den Handel mit bestimmten Gütern lange Zeit erfolgreich zu behaupten. Obwohl Frankfurt nicht zu den größten Städten des frühneuzeitlichen Reichs gehörte, war die Zahl der vorhandenen Zünfte und zunftähnlichen Korporationen doch erheblich, zumal auch agrarische Gewerbe wie Fischer und Gärtner in dieser Form organisiert waren. Da die Zünfte im Verlauf des Mittelalters einen zunehmend religiös geprägten Charakter annahmen, waren Andersgläubige – die Juden sowie in späterer Zeit oft auch nicht-lutherische Christen – von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, und sie entwickelten sich daher sozusagen zu natürlichen Antagonisten der jüdischen Gewerbetreibenden. Wie im Folgenden gezeigt wird, darf man dieses Verhältnis trotzdem nicht auf den simplen Gegensatz zwischen Juden und Christen re-

¹⁵ Zu diesem Amt sh. Eibach, *Frankfurter Verhöre* (2003), S. 70, 81–84.

duzieren, da hier sehr verschiedene Motive und Interessenlagen zum Tragen kamen.¹⁶

Auch nach Aufhebung der Zünfte infolge der Bürgerunruhen von 1612 bis 1616 blieben die Korporationen von Handwerk und Handel weiterhin wichtige Akteure, wenn sie auch ihre ursprüngliche Funktion als Interessenvertretung des Gewerbebürgertums gegenüber dem patrizischen Rat weitgehend verloren hatten. Diese lag nun in Händen einer anderen Organisation, den nach Stadtvierteln eingeteilten Bürgermilizen, von deren Offizieren sich einige spätestens im Verfassungsstreit des frühen 18. Jahrhunderts als fähige politische Führer und damit als ein veritables Gegengewicht zur Dominanz des Rates erwiesen.¹⁷

Um 1360, als sich wieder Juden in Frankfurt niederließen, waren viele dieser Entwicklungen noch weit entfernt, doch sollten sie für diese dritte jüdische Gemeinde mit der Zeit durchaus eine Rolle spielen, da die Ansiedlung diesmal dauerhaft war und fast 600 Jahre, bis zu ihrer Vernichtung im Dritten Reich, Bestand hatte. So blieb sie etwa von der Ausweisungswelle verschont, von der die meisten reichsstädtischen Gemeinden, mit Ausnahme von Friedberg, Worms und eben Frankfurt, im 15. und frühen 16. Jahrhundert betroffen waren, und auch in späterer Zeit war ihre Existenz nur einmal – durch die vorübergehende Vertreibung während der Bürgerunruhen 1614 – ernstlich gefährdet. Die Gründe für diese besondere Entwicklung und ihre Folge, die Jahrhunderte lange Koexistenz von Christen und Juden in einer Zeit, in der Juden andernorts oft allenfalls temporär geduldet wurden, sind Themen, die im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen. Neben den innerstädtischen Konstellationen mit ihren maßgeblichen Akteuren wie Rat, Judenschaft und Bürgerschaft ist es dabei notwendig, auch die besondere Stellung der Stadt innerhalb des Alten Reiches zu berücksichtigen, die nicht zuletzt auf den eingangs dargestellten Faktoren Messesfreiheit und Kaisernähe beruhte.

Der hier wie im Folgenden meist verwendete Begriff »Judenschaft« – anstelle von »jüdische Gemeinde« – entspricht dem zeitgenössischen Sprachgebrauch und bezeichnet die Gesamtheit der Frankfurter Juden (daher oft auch *Gemeine Judenschaft*), die als politische Akteurin und juristische Person gegenüber dem Rat oder auswärtigen Instanzen auftrat und eine – wenn auch begrenzte – interne Gerichtsbarkeit ausübte. Die Frankfurter Juden-

¹⁶ Kap. 7.

¹⁷ Kap. 10.

schaft, wie sie sich seit dem späten 14. Jahrhundert konstituierte, wurde von einem Vorstand geleitet, der aus zunächst drei, später erheblich mehr Mitgliedern bestand, die in den Quellen meist als Baumeister bezeichnet werden.¹⁸ Höchste Instanz, nicht nur in religiösen Fragen, war jedoch zunächst der Oberrabbiner (in christlichen Quellen oft *Großmeister* genannt), der auch den Vorsitz im Gericht führte. Im 16. Jahrhundert gelang es dem Vorstand dann, seine Position auszubauen und die Funktion des Rabbinats weitgehend auf Entscheidungen im Bereich der Religion zu begrenzen. Durch die anhaltenden Gemeindestreitigkeiten in den folgenden Jahrhunderten wurde seine Machtstellung allerdings wieder zunehmend erschüttert.¹⁹

Im 15. Jahrhundert schien zunächst nichts auf die erwähnte Sonderentwicklung hinzuweisen. Wie in anderen Städten wurde auch in Frankfurt – erstmals 1431 – über eine Ausweisung der Juden debattiert.²⁰ Zwei Jahre später kam dann alternativ die Idee ihrer Umsiedlung aus der Stadtmitte an die Peripherie auf.²¹ Einige Jahre darauf wiederholte sich dieser Vorgang, wieder wurden beide Möglichkeiten erwogen und abermals erfolgte kein Beschluss.²² In den 1440er Jahren wurde der Ton gegenüber den Juden merklich rauer, in den Ratsakten finden sich wiederholt Formulierungen wie »jüdische Hunde« oder »Hundsjuden«, die zwar sicher nicht dem offiziellen Sprachduktus des Rates entsprachen, aber auch als Meinungsäußerung des jeweiligen Schreibers zumindest ein Bild der Stimmung in Teilen der Stadtbevölkerung vermitteln.²³ Einen noch deutlicheren Ausdruck findet diese Stimmung in einer Karikatur, mit der ein Schreiber die Abschrift einer Judenschutzbulle von Papst Clemens VI. in einem städtischen Kopalbuch kommentierte, die Dietrich Andernacht auf etwa 1450 datiert hat.²⁴ Sie zeigt den Papst, der von einem Juden Geld empfängt, während ein zweiter auf seinen Schultern sitzt. Ein beigefügter Vers aus Vergils "Aeneis" (*Auri sacra fames ...*) geißelt die Geldgier und meint damit sicher nicht nur die eines

18 Denselben Titel führten z.B. auch die Vorsteher des Frankfurter Kaufhauses (sh. etwa RB 498, Diurnalia 1658–1659, f. 25v), deren Tätigkeit ebenfalls wenig mit Bauen zu tun hatte. In späterer Zeit – möglicherweise nach Frankfurter Vorbild – findet er sich auch für die Vorsteher jüdischer Gemeinden in Hessen. Sh. Battenberg, Quellen (2008), Register, Stichwort »Judenbaumeister«.

19 Zu dieser Entwicklung sh. v.a. Kap. 5.

20 Andernacht I, 379.

21 Andernacht I, 413.

22 Andernacht I, 505, 517 (1438), 543 (1439), 605 (1441).

23 Sh. etwa Andernacht I, 684, 693, 704, 718, 763, 772.

24 Andernacht I, 938. Zur Interpretation des Bildes sh. Heil, Zeichnung eines Frankfurter Ratschreibers (2004).

lange verstorbenen Papstes, sondern der Herrschenden im Allgemeinen, die sie angeblich veranlasste, den Juden gefällig zu sein.

Auch im Rat selbst war die Stimmung durchaus nicht judenfreundlich. In den Jahren 1443 und 1444 ließ er im Zusammenhang mit einem strittigen Weingeschäft wiederholt erklären, dass die Juden in Frankfurt keineswegs Bürger seien (und damit auch keinen Weinhandel betreiben dürften), sondern lediglich ein befristetes Aufenthaltsrecht besäßen.²⁵ Doch obwohl auch König Friedrich III. bereits 1442 eine Umsiedlung forderte, da ihm die unmittelbare Nachbarschaft von Pfarrkirche und Synagoge bei einem Besuch in Frankfurt als störend und dem christlichen Gottesdienst abträglich erschienen war, konnte er sich nach wie vor nicht zum Handeln entschließen.²⁶ Erst als der Monarch – inzwischen Kaiser Friedrich III. – 1460 erneut intervenierte, entschied der Rat, auf einem bis dahin unbebauten Areal außerhalb der Altstadtmauern in der noch dünn besiedelten Neustadt ein neues Viertel zu errichten und den Juden als alleinigen Wohnort zuzuweisen. Die Judenschaft wehrte sich vergeblich gegen die erzwungene Umsiedlung in diese dezentrale Lage, da sie wirtschaftliche Nachteile befürchtete und auch Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit trug. Ihre Sorgen erwiesen sich jedoch als weitgehend unbegründet, und die heftig beklagte Zwangsmaßnahme stellte sich rückblickend eigentlich als ein Glücksfall heraus, da sie ein Anwachsen der jüdischen Bevölkerung ermöglichte, wie es am alten Standort völlig undenkbar gewesen wäre.

Die neue Judengasse dagegen war für die zu dieser Zeit nur zwölf bis 15 Familien zählende Judenschaft sehr großzügig bemessen und bot zunächst reichlich Raum auch für Gärten und Stallungen. Zudem wurden die ersten Häuser, einschließlich der Synagoge und weiterer Gemeindebauten, weitgehend auf Kosten der Stadt errichtet, und diese Investition bzw. die Hoffnung auf ihre baldige Amortisierung durch den *Hauszins*, den die Juden nun als Mieter entrichteten, war immerhin ein starkes Argument, das gegen eine Vertreibung sprach.

Trotzdem flammte die Diskussion über dieses Thema Anfang des 16. Jahrhunderts noch einmal auf. Der Frankfurter Rat verfolgte aufmerksam die Ausweisungen aus anderen Reichsstädten wie Nürnberg, Ulm oder Nördlingen und erkundigte sich 1508 angelegentlich, wie sie dabei

²⁵ Andernacht I, 737, 740, 741, 745, 748, 750.

²⁶ Zur Forderung König Friedrichs sh. Andernacht I, 700, 701.

vorgegangen seien.²⁷ Da er befürchtete, dass Kaiser Maximilian I. eine eigenmächtige Aktion der Reichsstadt keinesfalls dulden würde, schien ihm jedenfalls äußerste Vorsicht geraten.

Nur ein Jahr später, 1509, folgte ein Ereignis, das nachdrücklich demonstrierte, welche Eingriffsmöglichkeiten in die städtische Autonomie sich dem Kaiser durch die Präsenz der Juden boten. Nachdem der Konvertit Johannes Pfefferkorn die Behauptung vorgebracht hatte, dass die Bücher der Juden lästerliche Passagen gegen das Christentum enthielten, erteilte ihm Maximilian eine Generalvollmacht, in allen Gemeinden des Reiches die hebräischen Schriften zu konfiszieren und einer Revision zu unterziehen.²⁸ Laut Anweisung sollte er den Anfang in Frankfurt machen, was damit begründet wurde, dass sich dort *die vornehmste Synagoge des Reiches* befinde und daher auch die meisten Bücher zu erwarten seien.²⁹ Diese Einschätzung erscheint in sofern überraschend, als die Zahl der Frankfurter Juden nach der Umsiedlung zwar deutlich zugenommen hatte, die Gemeinde aber zu diesem Zeitpunkt immer noch kaum mehr als 30 Haushalte zählte und damit nicht die Größe der alten, traditionsreichen Wormser Gemeinde erreicht hatte.³⁰ Offenbar stand sie aber bereits im Ruf besonderer Gelehrsamkeit, der sich in den folgenden Jahrzehnten weiter festigte. Als z.B. 1532 zwei auswärtige Juden in einem Streit die Schlichtung durch die Frankfurter Rabbiner forderten, wurde dies ganz selbstverständlich damit begründet, dass sich hier *die höchst Judenschul in deutscher Nation* befinde, die seit jeher für derartige Streitfälle zuständig sei.³¹

Die Affäre um die beschlagnahmten Bücher endete schließlich glimpflich mit der Rückgabe an ihre Besitzer, doch führte sie für den Rat zu einem erheblichen diplomatischen Aufwand und auch zu manchen Misshelligkeiten mit anderen Herrschaften, die die Herausgabe von in Frankfurt befindlichen Büchern aus dem Besitz ihrer jüdischen Untertanen forderten.³²

27 Sh. Andernacht I, 2995, 3092, 3481 (Ausweisung aus Nürnberg 1498, Ulm 1499, Nördlingen 1506), 3551.

28 Sh. hierzu etwa Graetz, Aktenstücke (1875), Kracauer, Aktenstücke (1900), Kracauer, Verzeichnis (1900).

29 Andernacht I, 3596.

30 Nach Reuter, Warmaisa (1984), S. 90–94, umfasste die Wormser Gemeinde um 1500 immerhin etwa 250 Personen in über 40 Haushalten. Sh. auch GJ 3,2, Art. »Worms«, S. 1672.

31 Andernacht, Regesten (wie Anm. 6) 2, Nr. 313. Sh. hierzu Treue, Frankfurt – Prag – Wien: ... *die höchst Judenschul in deutscher Nation?* (2002).

32 Sh. etwa Andernacht I, 3631, 3632, 3637, 3639, 3644, 3666, 3669.

In den folgenden Jahren wurden immer wieder die Möglichkeiten einer Ausweisung erörtert, bis sich der Frankfurter Rat 1515 entschloss, zusammen mit Kurmainz eine konzertierte Aktion zur Vertreibung der Juden aus weiten Teilen des Mittelrheingebiets in die Wege zu leiten.³³ Eine erste Tagung der potenziell Beteiligten in Frankfurt verlief jedoch ergebnislos, und eine zweite im folgenden Jahr wurde auf Betreiben der Frankfurter Judenschaft durch Kaiser Maximilian I. untersagt, womit die Initiative ein Ende fand.

1614 kam es dann infolge der Bürgerunruhen, nachdem die Aufständischen den patrizischen Rates entmachtet hatten, zwar tatsächlich zu einer Vertreibung der Juden, doch war sie nicht von langer Dauer, da sich der kaiserliche Judenschutz auch in diesem Fall als wirksam erwies. Nur zwei Jahre später konnten sie nach Frankfurt zurückkehren und erhielten überdies die Garantie des Reichsoberhauptes, sie auch künftig vor einer Ausweisung zu schützen.

Von diesem Ereignis wird im Verlauf des Buches noch ausführlicher die Rede sein. Da die Darstellung nicht chronologisch, sondern thematisch orientiert ist, wird es zusammen mit anderen sozialen Spannungen und Konflikten in der Stadt und in der Judengasse im zehnten Kapitel behandelt. Die Entscheidung für eine thematische Gliederung ist im Übrigen sehr bewusst gewählt, da sie die Möglichkeit bietet, bestimmte Prozesse über einen längeren Zeitraum fokussiert nachzuverfolgen, was natürlich nicht bedeutet, dass einschneidende Ereignisse wie die Bürgerunruhen deshalb losgelöst von ihrem zeitlichen Kontext und den gleichzeitigen Entwicklungen in anderen Bereichen untersucht werden.

Am Ende dieses Einleitungskapitels sind zumindest noch zwei Vorbemerkungen notwendig, die zum Verständnis des Folgenden beitragen. Die erste betrifft Zeitrechnung und Datierung: Wie in den meisten protestantischen Territorien erfolgte auch in Frankfurt die Übernahme des Gregorianischen Kalenders erst im Jahr 1700, während bis dahin der Julianische galt. Darüber hinaus war die städtische Administration im größten Teil des Untersuchungszeitraums vom »Rechenjahr« bestimmt, das in den Ratsakten mit dem Mai begann und im folgenden April endete, in den Rechneiakten dagegen von Mitte Juni bis zum selben Zeitpunkt im Folgejahr dauerte. Erst seit 1729 wurde diese »Rechenjahre« in Frankfurt dem Kalenderjahr angepasst.

33 Sh. hierzu ausführlich Maimon, Judenvertreibungsversuch (1981).

Die zweite Bemerkung betrifft die Namensgebung der Juden: Die Ergänzung des Vornamens durch einen Familiennamen war im Mittelalter allenfalls unter Adel und Patriziat üblich. Hier brachte sie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zum Ausdruck, sowie den Stolz, diesem Geschlecht anzugehören und in seiner Tradition zu stehen. Durch die Zunahme der Bevölkerung in den Städten wurde sie aber bald auch zu einem Bestandteil der öffentlichen Ordnung, da sie die eindeutige Identifizierung von Personen erlaubte, die nur mit Hilfe von Vornamen und vielleicht Berufsbezeichnung kaum mehr möglich war. Im Judentum setzte sich diese Entwicklung zunächst nicht durch: Dem Vornamen wurde traditionell nur der Vatersname nachgestellt (also etwa Abraham ben Jacob = Abraham, Sohn Jacobs), was gerade in größeren Städten wie Frankfurt mit einer zunehmenden jüdischen Population zu Problemen führte, da besonders unter den männlichen Juden eine relativ kleine Zahl von biblischen Namen sehr häufig vorkam. Um ihre Träger unterscheidbar zu machen, wurden daher Namenszusätze gebräuchlich, die sich zumeist entweder am Herkunftsort orientierten (also etwa Aaron Bonn, Aaron von Bonn oder Aaron Bonner) oder am Namen des von ihnen bewohnten Hauses. Ebenso wie in der christlichen Stadt waren die Häuser in der Judengasse bis ins 18. Jahrhundert nicht nummeriert, sondern trugen Namen, die in unterschiedlicher Weise – als bildliche Darstellung oder als Schriftzug – an der Vorderseite der Häuser angebracht waren. Mit der allmählichen Verfestigung dieser Namen zu Familiennamen konnte es allerdings auch geschehen, dass die Namen von Haus und Besitzer nicht mehr übereinstimmten. Das bekannteste Beispiel hierfür ist das der Familie Rothschild, deren Name natürlich auf das Haus zum Roten Schild zurückgeht, die zum Zeitpunkt ihres Aufstiegs aber längst nicht mehr dort, sondern im Haus zum Grünen Schild lebte.

2. Die Frankfurter Judengasse: Mauern, Tore, Schlüsselgewalt

Betrachtet man die Schilderungen der Frankfurter Judengasse in den Reiseberichten der Aufklärungszeit, so stößt man einerseits auf manche Widersprüche und andererseits auf eine zunehmende Tendenz, die Lebensverhältnisse ihrer Bewohner zu problematisieren.¹ Dies zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit im Hinblick auf die Abschließung der Gasse gegenüber der christlichen Stadt. Hatte noch der französische Reisende Jean Du Mont die Unterbringung der Juden in einem von Mauern umgrenzten und mit Toren versehenen Areal 1699 als eine weise Maßnahme des Rates zu ihrem Schutz vor Ausschreitungen gelobt², so stellt sein Landsmann Blainville sechs Jahre später den angeblichen Zwangscharakter in den Vordergrund, indem er behauptet, dass die Schlüssel allabendlich nach Schließung der Tore der Obrigkeit ausgehändigt würden.³ Die Schlüsselgewalt lag seiner Meinung nach also allein beim Rat. Andere Autoren sind hier weniger explizit, doch erwecken auch sie häufig einen ähnlichen Eindruck. So berichtet etwa ein deutschsprachiger Anonymus 1783, die Judengasse werde *wie ein Gefängnis verschlossen* und sonntags sei *das Judengeschlecht den ganzen Tag daselbst eingesperrt*.⁴ Der Pädagoge Joachim Heinrich Campe schreibt zwei Jahre später, sonn- und feiertags würden die Juden *wie Missethäter, eingesperrt; zu welchem Ende man die- sen Judenkerker mit einem [!] Thore versehen hat*.⁵ Der Niederländer Steven Jan van Geuns, der Frankfurt 1789 auf einer Reise gemeinsam mit Alexander von

1 Zum Bild der Judengasse in Reiseberichten sh. ausführlicher weiter unten, Kap. 12.

2 Du Mont, *Voyage* (1699), Bd. 4, S. 316.

3 Blainville, *Reisebeschreibung* (1764/1765) 1, S. 147 (Aufenthalt in Frankfurt 1705). Zur Zuverlässigkeit des Autors sh. Treue, »Ich verlangte sehr, sie in ihren Synagogen zu sehen ...« (2011), sowie weiter unten, Kap. 12.

4 Anonym, Auszug eines Briefes vom Rhein (1787), S. 28.

5 Campe, *Sammlung interessanter ... Reisebeschreibungen* (1794), S. 166 (Reise des Herausgebers von Hamburg bis in die Schweiz im Jahr 1785).

Humboldt besuchte, berichtet gar, dass die Juden *en de helft van den tijd geheel ingesloten* seien, nämlich nachts sowie an sämtlichen Sonn- und Feiertagen.⁶ Der russische Schriftsteller Nikolai Karamsin, der sich im selben Jahr in Frankfurt aufhielt, äußert sich zwar etwas differenzierter, indem er angibt, dass die Judengasse an den Sonntagen nur während des christlichen Gottesdienstes geschlossen werde, doch setzt er hinzu: *die armen Juden sitzen wie Gefangene in ihrem Käfig bis nach Endigung des Gottesdienstes* und auch nachts würden sie eingeschlossen.⁷

Diese Berichte sind zweifellos eindrucksvolle Zeugnisse der wachsenden Anteilnahme am Schicksal der Juden in Teilen der aufgeklärten europäischen Öffentlichkeit, aber auch der subjektiven Wahrnehmung ihrer Lebensverhältnisse seitens der Autoren. Wie bereits die unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der Bewegungsfreiheit an Sonn- und Feiertagen erkennen lassen, entsprechen sie jedoch nicht immer ganz der Wahrheit, und es erscheint daher geboten, hier zunächst die Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung – nicht zuletzt im Hinblick auf die wichtige Frage der Schlüsselgewalt – genauer zu untersuchen.

Unmittelbar nach Einrichtung der neuen Judengasse 1462 war es zweifellos die Absicht des Rates, den Juden keine Schlüssel zu ihren Toren zu überlassen. Da im Sommer dieses Jahres noch nicht alle ihre Umsiedlung vollzogen hatten, ersuchte die Judenschaft im Juli darum, ihr anlässlich des Laubhüttenfestes (*Sukkoth*) den Schlüssel zu einer der neben den beiden Toren befindlichen kleinen Pforten auszuhändigen, damit die noch außerhalb Wohnenden rechtzeitig zum Gottesdienst in der neuen Synagoge gelangen könnten.⁸ Der Rat entsprach dieser Bitte, ordnete jedoch im Oktober an, den Schlüssel von den Juden zurückzufordern.⁹ Im folgenden Jahr verfügte er außerdem, dass die Juden die Personen entlohnen sollten, die sie nachts in der Gasse einzuschließen hätten.¹⁰ In einigen Fällen nutzte der Rat die Situation sogar, um die Judenschaft durch Einschließung bzw. deren Androhung zu disziplinieren oder zu finanziellen Zugeständnissen zu zwingen.¹¹

6 Van Geuns, Tagebuch (2007), S. 98.

7 Karamsin, Briefe eines reisenden Russen (1922), S. 140 (Brief vom 31.7.1789).

8 Andernacht 1, 1303.

9 Andernacht 1, 1296.

10 Andernacht 1, 1343.

11 Andernacht 1, 1492, 2718, 2801, 2802, 2804, 2805.

Schon recht bald wurde jedoch klar, dass das Konzept des ausschließlich obrigkeitlichen Schlüsselbesitzes unter humanitären Gesichtspunkten problematisch war. 1474 entschloss sich der Rat daher, einem angesehenen Juden, Joselin von Köln, die Schlüssel zu einer der besagten kleinen Pforten zu überlassen.¹² Dass es sich dabei um eine längerfristige Regelung handelte, zeigt die Tatsache, dass derselbe Joselin sich vier Jahre später anlässlich eines Rechtsstreits ausdrücklich als denjenigen bezeichnete, dem die Schlüssel zu der Pforte anvertraut seien.¹³ Zwischenzeitlich wurde ihm dieses Privileg offenbar noch einmal entzogen, da er es 1500 erneut erhielt.¹⁴ Als er jedoch zwei Jahre später verstarb, entschied der Rat schon nach wenigen Tagen, die Schlüssel einem anderen Gemeindevorsteher zu übertragen¹⁵, und diese Regelung wurde anscheinend beibehalten.

Schon früher finden sich aber auch Beispiele, dass einzelne Juden belangt wurden, weil sie die Gasse nachts oder sonntags unerlaubt verlassen hatten, was also durchaus möglich war. 1476 betraf dies den Schulklopfer, der nachts aus der Gasse gegangen war, um Mazzot zu backen, 1497 eine Jüdin, die an einem Sonntag Milch für ihr Kind holen wollte.¹⁶

Im Sommer 1500 beschloss der Rat den Erlass einer neuen Judenordnung, in Frankfurt Stättigkeit genannt.¹⁷ Solche Ordnungen wurden im 15. Jahrhundert mehrfach erlassen und umfassten oft nur wenige Paragraphen, in denen es um Themen wie die Kreditvergabe sowie andere geschäftliche Tätigkeiten der Juden, Gebühren für die Aufnahme in den städtischen Schutz (ebenfalls Stättigkeit genannt), das Verbot, christliche Diensthofen zu halten, oder die Versorgung mit koscherem Fleisch ging. Im konkreten Fall standen erstmals Aspekte im Mittelpunkt, die die Bewegungsfreiheit der Juden betrafen. Der Rat ging dabei jedoch nicht autokratisch vor, indem er einfach neue Verordnungen dekretierte, sondern beteiligte die Judenschaft an der Entscheidungsfindung. Die Pläne wurden den Gemeindevorstehern in detaillierter Form mitgeteilt, worauf diese am 16. Juni 1500 einen eigenen Entwurf vorlegten, der an die Ratschlagung, ein beratendes juristisches Gremium, gewiesen und von dieser mit Ausnahme von zwei Punkten, die

12 Andernacht 1, 1782.

13 Andernacht 1, 2000.

14 Andernacht 1, 3147.

15 Andernacht 1, 3258.

16 Andernacht 1, 1900, 2947.

17 Sh. hierzu ausführlicher Kap. 4.